



Vorgehensweise bei einem Infektionsfall an Schulen oder Kindertagesstätten

(Stand: 20.09.2021)

mit der Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie fordert uns alle extrem. Eine zentrale Entscheidung bei den

bundesweiten Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung war, dass Schulen und Kitas geöffnet bleiben sollten.

Nach wie vor zeigt sich, dass Ansteckungsfälle in Schulen relativ selten sind. Die meisten Infektionen in Schulen resultieren aus außerschulischem Umfeld, bzw. von Treffen außerhalb des Unterrichts ohne Abstand. Im Unterricht kommt es kaum zu Übertragungen in der Schule, da gelüftet wird und das Lehrpersonal sowie teilweise auch Schülerinnen und Schüler geimpft sind.

In Kitas finden häufiger Infektionen statt, da Abstands- und Hygieneregeln nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden können.

Entsprechend der kürzlich geänderten Bestimmungen in Rheinland-Pfalz (Landesverordnung vom 17.09.2021 § 3 Absatz 3-5; https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/AbsonderungsVO_20210917_.pdf), gehen wir folgendermaßen vor sobald ein positives Testergebnis eines Mitglieds der Schul-/Kitagemeinschaft bekannt wird:

- Information der Schul-/Kitaleitung mit der Bitte, die betroffenen Kollegen/Gruppen/Klassen bzw. Kontaktpersonen zu ermitteln
- Entscheidung, ob Quarantänen ausgesprochen werden müssen (i.d.R. nur bei mehreren Fällen in einer Gruppe)
- Information der betroffenen Eltern der Klasse/Gruppe durch die Schul-/Kitaleitung anhand eines Musterschreibens
- In der **Schule**: Tägliche Selbsttestung für fünf Schultage
- In der **KiTa**: PCR-Testung im Gesundheitsamt an Tag 5; negatives Testergebnis muss beim Wiederbetreten der KiTA vorgelegt werden.
Festlegung eines Testtermins für die Betroffenen durch das Gesundheitsamt.
Information der Betroffenen über den Testtermin durch die Schule/Kita.
- Geimpfte Kontaktpersonen können auf freiwilliger Basis getestet werden
- Mitteilung der Testergebnisse durch die Kita, im Einzelfall auch durch das Gesundheitsamt
- Falls Quarantäne erforderlich: Erstellung der Quarantäne-Bescheinigungen durch das Gesundheitsamt, Versand per E-Mail oder durch die Schule (z.B. über die Schul-App) oder Kita

Viele Eltern sind verunsichert, wie im Fall einer Quarantäne eines Kindes mit Geschwisterkindern umzugehen ist. Grundsätzlich sind nur die direkten Kontaktpersonen von einer Quarantäneanordnung betroffen. Das bedeutet, dass Geschwisterkinder von Quarantäne-Kindern nach wie vor den Unterricht/Kita besuchen können, sofern sie sich zu Hause von dem von

Quarantäne betroffenen Geschwisterkind vollständig trennen können. Da die Virusübertragung zeitversetzt stattfindet, ist die Ansteckungsgefahr durch indirekte Kontaktpersonen gering, wenn direkte Kontaktpersonen unmittelbar Quarantäne einhalten. Sollte jedoch eine Trennung der Geschwisterkinder von der direkten Kontaktperson nicht möglich sein, sollten die Geschwisterkinder keine Einrichtung besuchen.

Freundliche Grüße
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Gesundheitsamt

An alle SchulleiterInnen/KitaleiterInnen im
Westerwaldkreis

An die ElternvertreterInnen von
Schulen und Kitas im Westerwaldkreis